

SATZUNG

Verein zur Förderung des Instituts für Betriebs- und Arbeitstechnik des Tischlerhandwerks e.V.

I. Name, Sitz, Geschäftsjahr

§ 1

1. Der Verein führt den Namen

Verein zur Förderung des Instituts für Betriebs- und Arbeitstechnik des Tischlerhandwerks e.V.

2. Sein Sitz ist Hannover, Waldseestraße 7; er ist in Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover einzutragen

3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Zweck

§ 2

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt als Trägerverein nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, die vornehmlich darin bestehen,

- 1.) das vom Wirtschaftsverband des holz-, aluminium- und kunststoffverarbeitenden Handwerks Niedersachsen/Bremen, Landesinnungsverband des Tischlerhandwerks, errichtete Institut für Betriebs- und Arbeitstechnik des Tischlerhandwerks zu fördern,
- 2.) die zur Unterhaltung dieses Instituts erforderlichen und aus seiner Tätigkeit sich ergebenden Rechtsgeschäfte zu führen,
- 3.) die erforderlichen Betriebsmittel bei den Mitgliedern des Vereins und den sonstigen Förderern des Instituts zu erwirken und
- 4.) das Institut in jeder Hinsicht zu fördern.

Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Das Institut soll sich vorwiegend folgenden Aufgaben unterziehen:

1. Maßnahmen einzuleiten und durchzuführen, die der Aufstiegs- und Leistungsförderung der in den Betrieben des Tischlerhandwerks Beschäftigten dienen. Zu dem Zweck sind Vortragsveranstaltungen, Lehrgänge und Seminare durchzuführen.

2. Den Nachwuchs des Tischlerhandwerks mit allen neuzeitlichen Arbeitstechniken auf den Gebieten der Holz-, Aluminium- und Kunststoffverarbeitung sowie den Arbeitstechniken der sonstigen einschlägigen Materialien vertraut zu machen. Soweit dies nicht durch Vorträge, Lehrgänge und Seminare umfassend erreichbar ist, sind entsprechende Schriftenreihen herauszugeben.
3. Durch Zusammenarbeit mit Instituten, Schulen, Akademien und allen das Tischlerhandwerk berührenden sonstigen Einrichtungen die Nutzbarmachung von Förderungsergebnissen für die Beschäftigten im Tischlerhandwerk zu erreichen und, wenn notwendig, eine Koordinierung von Förderungsergebnissen zu betreiben sowie mit allen das Tischlerhandwerk fördernden Einrichtungen zusammenzuarbeiten.
4. Als besondere Aufgabe die Güteprüfung von Bauelementen durchzuführen und die sich aus dieser Aufgabe für die Konstruktion von Bauelementen ergebenden Folgerungen den Beschäftigten im Tischlerhandwerk zugänglich zu machen.
5. Veröffentlichungen über betriebs- und arbeitstechnische sowie im besonderen über bautechnische Fragen herauszugeben.
6. Eine Fachbibliothek sowie ein Bild- und Filmarchiv aufzubauen.

III. Mitgliedschaft

§ 3

Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften/Handelsgesellschaften wie O.H.G., K.G. u.a. werden, welche dem Tischlerhandwerk nahestehen und an der Leistungsförderung des Tischlerhandwerks interessiert sind.

Namhaften Förderern des Instituts kann die außerordentliche Mitgliedschaft angeboten werden. Mit dieser ist ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, jedoch keine Verpflichtung zur Zahlung eines Vereinsbeitrages verbunden.

§ 4

Der Eintritt in den Verein geschieht durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet. Der Austritt kann nur am Schluß eines Geschäftsjahres erfolgen und muß mindestens 6 Monate vorher durch eingeschriebenen Brief erklärt werden.

Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn

- a) ein wichtiger Grund vorliegt,
- b) die Beiträge trotz zweimaliger Zahlungsaufforderung nicht entrichtet worden sind.

Gegen die Entscheidung des Vorstandes, durch die ein Mitglied ausgeschlossen wird, kann der Betroffene binnen 4 Wochen Einspruch bei der Mitgliederversammlung einlegen, die endgültig über den Ausschluß entscheidet.

Der Einspruch gegen den Ausschluß hat aufschiebende Wirkung.

Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins weder eingezahlte Bareinlagen noch geleistete Sacheinlagen zurück.

Keine Person darf durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

IV. Beitrag

§ 5

1. Die aus den Aufgaben des Vereins erwachsenden Kosten sind, soweit sie nicht durch freiwillige Stiftungen, Zuschüsse oder aus sonstigen Einnahmen gedeckt werden, von den Mitgliedern durch Förderungsbeiträge aufzubringen. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Der Jahresbeitrag kann für natürliche und juristische Personen unterschiedlich bemessen werden.

Hinweis: Durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 21. Juli 2000 werden ab Haushaltsjahr 2001 folgende Beiträge erhoben:

- | | | |
|--|-------------|-----------------|
| a) von Verbänden des holz-, aluminium- und kunststoffverarbeitenden Handwerks: | Euro | 587,99 |
| b) von den unmittelbaren oder mittelbaren Mitgliedern der Verbände zu a): | Euro | 66,48 |
| c) von den übrigen Einzelmitgliedern: | Euro | 1.022,58 |

2. Die Beiträge werden auf Grund eines Beitragsbescheides fällig und sind im voraus zu zahlen. Neben den Pflichtbeiträgen können die Mitglieder an den Verein freiwillige Beiträge oder Zuwendungen leisten, die genau wie die Pflichtbeiträge ausschließlich dem Vereinszweck gemäß § 2 zuzuführen sind und nur hierfür verwendet werden dürfen.

V. Organe

§ 6

Die Organe des Vereins sind

die Mitgliederversammlung,
der Vorstand,
der Geschäftsführer.

VI. Mitgliederversammlung

§ 7

Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sollen bei Bedarf einberufen werden. Sie müssen innerhalb 4 Wochen einberufen werden, wenn es von einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt wird. Jede Versammlung wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vorher einberufen.

Beschlüsse über Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können nur gefaßt werden, wenn nicht mehr als ein Zehntel der anwesenden Mitglieder widerspricht.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vereins, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, geleitet.

§ 8

Der Mitgliederversammlung obliegt

- 1.) die Wahl und Abberufung des Vorstandes,
- 2.) die Festsetzung des Jahresbeitrages,
- 3.) die Genehmigung des Haushalts des Vereins,
- 4.) die Abnahme der Jahresrechnung des Vereins,
- 5.) die Entgegennahme des Geschäftsberichts sowie die Entlastung des Vorstandes und des Geschäftsführers,

- 6.) die Beschlußfassung über Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins,
- 7.) die Beschlußfassung über den Einspruch gegen eine Ausschlußentscheidung des Vorstandes gemäß § 4, Abs. 3,
- 8.) Wahl und Abberufung von Mitgliedern zum Beirat des Instituts,
- 9.) Entgegennahme des vom Geschäftsführer aufgestellten und vom Vorstand genehmigten Haushaltsplanes des Instituts,
- 10.) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Instituts.

§ 9

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der Stimmberechtigten gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Zu einem Beschluß über Satzungsänderung ist in der Regel eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins oder seine Auflösung kann jedoch nur mit 3/4 Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäß erfolgter Einladung in jedem Fall beschlußfähig. Hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

Über die Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von der Versammlung bestimmten Schriftführer zu unterschreiben ist.

VII. Vorstand

§ 10

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie werden von der Mitgliederversammlung unter Berücksichtigung von Vorschlägen der Wirtschaftsverbände des holz-, aluminium- und kunststoffverarbeitenden Handwerks und des Beirates des Vereins zur Förderung des Instituts für Betriebs- und Arbeitstechnik des Tischlerhandwerks auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Beide Personen bleiben notfalls nach Ablauf dieser Frist im Amt, bis ein neuer Vorsitzender und Stellvertreter ordnungsgemäß bestellt sind. Jeder von ihnen kann den Verein allein vertreten.

§ 11

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung und sorgt für die Durchführung ihrer Beschlüsse.

Der Vorstand hat den vom Geschäftsführer aufzustellenden Haushaltsplan und Rechnungsabschluß des Vereins der Hauptversammlung der Mitglieder vorzulegen sowie eine Geschäftsordnung aufzustellen.

VIII. Geschäftsführer

§ 12

Geschäftsführer des Vereins und damit verantwortlich für die mit der Institutsarbeit anfallenden Geschäftsführungsaufgaben ist der jeweilige Geschäftsführer des Wirtschaftsverbandes. Er führt die laufenden Geschäfte unter eigener Verantwortung im Rahmen einer vom Vorstand aufzustellenden Geschäftsordnung. Der Geschäftsführer nimmt an allen Sitzungen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes teil.

IX. Auflösung des Vereins

§ 13

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an die Mitgliedsinnungen bzw. deren Nachfolgeorganisationen - soweit sie Körperschaften des öffentlichen Rechts sind - die dem Verein zur Förderung des Instituts für Betriebs- und Arbeitstechnik des Tischlerhandwerks e.V. als Mitglieder angehörenden Wirtschafts- bzw. Fachverbände des holz-, aluminium- und kunststoffverarbeitenden Handwerks mit der Zweckbestimmung, es für berufsfördernde Maßnahmen zu verwenden.

Der Beschluß über die Verwendung des Vermögens bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes darf erst nach Zustimmung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 14

Der Vorstand des Vereins ist ermächtigt, Änderungen dieser Satzung vorzunehmen, soweit diese vom Registergericht des Amtsgerichts Hannover als Voraussetzung für die Eintragung des Vereins in das Vereinsregister verlangt werden.

Hannover, d. 8. März 1971

1. Verband des Deutschen Tischlerhandwerks
49 Herford, Engerstr. 4 b


(Willy Schäfer)
Vizepräsident



(Assessor Wilhelm Heinze)
Hauptgeschäftsführer

2. WIRTSCHAFTSVERBAND des HOLZ-, ALUMINIUM-
und KUNSTSTOFFVERARBEITENDEN HANDWERKS
Niedersachsen/Bremen
Landesinnungsverband des Tischlerhandwerks
3000 Hannover, Walderseestraße 7


(Wilhelm Festerling)
Landesinnungsmeister


(Paul Scholz)
Hauptgeschäftsführer

3. Landesinnungsverband für das Tischlerhandwerk Hessen
63 Gießen, Johannesstr. 5


(Willy Schäfer)
Landesinnungsmeister


(Assessor Manfred Dörn)
Geschäftsführer

4. Innung für das Tischlerhandwerk in Hamburg
2 Hamburg 36, Holstenwall 12


(Henry Korst)
Obermeister


(Dietmar Vogel)
Geschäftsführer

5.



(Karl Regling)
2400 Lübeck, Kastanienallee 2
Landesinnungsmeister des schleswig-holsteinischen
Tischlerhandwerks

6.



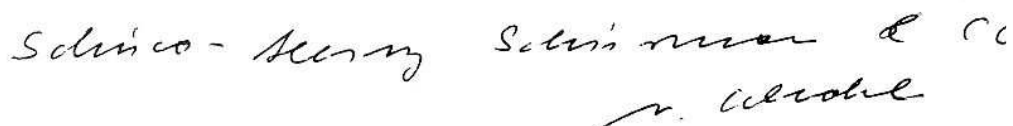
(Hans Brinkmann)
3001 Berenbostel, Siemensstraße 12

7.



(Johann Gerdes)
298 Norden, Kleine Hinterlohne 3 A

8.



(Dr. Ernst von Wedel)
Firma Heinz Schürmann & Co., Aluminium-Bauelemente
48 Bielefeld, Karolinenstr. 1-3

9.



(Karlheinz Steinbach)
Vertriebsleiter der Rakoll-Werke
307 Nienburg/Weser, Postfach 1620